

Satzung über die Benützung des städt. Freibades Mitterteich

Die Stadt Mitterteich erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I. S. 461) in der derzeit geltenden Fassung folgende, vom Landratsamt Tirschenreuth am 14. Mai 1976 unter Nr. 028/2 - 151 - R / Zg rechtsaufsichtlich genehmigte, Satzung.

I. Allgemeines

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Mitterteich betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- Die Stadt erstrebt durch den Betrieb des Freibades keinen Gewinn, sondern verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I. S. 1592). Das Bad dient als öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.
- Die Haushaltsrechnung wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.
- Eventuelle Überschüsse werden nur für Zwecke des Freibades verwendet.

§ 3

Zweck der Satzung

- Die Satzung dient als Badeordnung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Freibades.
- Die Satzung ist für jeden Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft er sich den Bestimmungen der Satzung, den Weisungen des Aufsichtspersonals, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei Schwimmunterricht der Schulen die jeweilige Lehrkraft für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

II. Benützungsordnung

§ 4

Benützungsberechtigte

- Das Freibad steht, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, jedermann gegen Lösung der Eintrittskarte zur Verfügung.
- Von der Benützung sind ausgeschlossen Personen mit ansteckenden Krankheiten, Geisteskranken und Epileptiker, Personen mit Hautausschlag, offenen Wunden oder ekelerregenden Krankheiten, ebenso Betrunkene. Besucher mit Wundverbänden und dergleichen dürfen die Badebecken nicht benutzen.
- Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen das Bad besuchen. Die Aufsichtspflicht obliegt der Begleitperson.
- Jede gewerbliche Betätigung im Badgelände, auch die Erteilung von Schwimmunterricht sowie das Verteilen und Anbringen von Druckschriften und Reklamemitteln, muss von der Stadt genehmigt sein.
- Das Einbringen von Tieren (Hunden usw.) ist untersagt.

§ 5

Gebührenpflicht

- Für die Benützung des Bades werden Gebühren nach Maßgabe der anhängenden Gebührensatzung erhoben.
- Die Gebühren sind an der Badekasse durch Kauf einer entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten. Der Verkauf von Familienjahreskarten erfolgt nur in der Stadtkasse Mitterteich.
- Der Eintrittskartenverkauf wird jeweils 1 Stunde vor Betriebsschluss eingestellt.
- Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen (§ 6 Ziff. 3) oder vor Saisonende gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- Der Aufenthalt im Freibad ist nur den Inhabern von Eintrittskarten gestattet. Diese sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Betriebszeit

- Beginn und Ende der Badesaison werden vom Stadtrat bestimmt, und öffentlich bekannt gegeben.
- Das Freibad ist täglich von 9 bis 20 Uhr, an besonders heißen Tagen bis 21 Uhr geöffnet. Am Montag wird die Öffnungszeit auf 13 Uhr hinausgeschoben.
- Die Stadt behält sich vor, das Bad bei Überfüllung zu schließen. Sperrung ist auch möglich an kalten Tagen, bei Schlechtwetterperioden und bei Bauarbeiten. Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen kann das Baden untersagt oder eingeschränkt werden.

§ 7

Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Wertsachen usw.

- Der Badegast hat zum Umkleiden Anspruch auf das Benutzen der Wechselkabinen und Sammelumkleideräume. Die Wechselkabinen dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. Eine Umkleidung außerhalb dieser Räumlichkeiten im Freien ist verboten.
- Kinder unter 14 Jahren haben, getrennt von Geschlechtern, die Sammelumkleideräume zu benutzen.
- Für das Aufbewahren der Bekleidungsgegenstände stehen Garderobeschränkchen zur Verfügung. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erhält der Badegast einen Schlüssel zum Benützen eines Aufbewahrungsschränkchens. Beim Verlassen des Bades muss der Schlüssel dem Kassier des Freibades wieder zurückgegeben werden. Für einen verlorenen Schlüssel erhebt die Stadt Wertersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Der Verlust hat außerdem zur Folge, dass dem Badbesucher die Kleidung nur nach genauer Beschreibung ausgehändigt wird. Für Geld- und Wertsachen, die sich in den Kleidungsstücken befinden, wird keine Haftung übernommen.
- Geld, Uhren und sonstige Wertgegenstände können gegen das Entrichten einer Aufbewahrungsgebühr bei der Kasse hinterlegt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Hinterlegungstag als Fundgegenstände behandelt.
- Für die in Sammelumkleideräumen belassene Kleidung übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8

Badekleidung

- Die Badekleidung muss farbecht sein, sie hat den Geboten der Sittlichkeit, der Hygiene und des Anstandes zu entsprechen. Das Benützen des Schwimmer- und des Springerbeckens ist nur mit Badehauben erwünscht.
- Badegäste, deren Bekleidung den Anforderungen des Abs. 1 nicht entspricht werden aufgefordert, das Freibad zu verlassen.
- Für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren ist im Planschbecken eine Badewindel erwünscht.

§ 9

Körperreinigung

- Das Benützen des Schwimmbeckens ist nur nach gründlichem Abbrausen und nach dem Durchschreiten der Durchschreibecken gestattet. Die Brausen sind nach Gebrauch abzudrehen.
- In den Badebecken ist die Körperreinigung, ebenso das Ausschwenken oder Auswringen der Badewäsche untersagt.

§ 10

Benützung der Freibadeinrichtungen

- Alle Einrichtungen und Anlagen des städt. Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen hat der Schuldige für die dadurch entstandenen Wiederinstandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen.
Bei Verunreinigungen jeder Art wird eine Mindestreinigungsgeldgebühr von 10,- € erhoben, die sofort bei der Freibadkasse gegen Quittung zu bezahlen ist. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Grad der Verunreinigung.
Der Betreiber des Kiosks stellt für Abfälle mehrere Behälter auf. Weitere Abfallbehälter befinden sich nicht auf dem Freibadgelände. Anfallende Abfälle von Sachen, die nicht beim Freibadkiosk erworben worden sind, dürfen nicht zurückgelassen werden.
- Findet ein Badegast den ihm zugewiesenen Raum verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen. Spätere Einsprüche werden nicht anerkannt.
- Die Sprung- und Schwimmerbecken dürfen von Nichtschwimmern nicht benutzt werden.

Die Benutzung der Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist unzulässig. Für Unfälle, die sich beim Benutzen der Sprunganlage ereignen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

- Bei Veranstaltungen (Sprung- und Schwimmwettkämpfen) dürfen die abgesperrten Teile des Freischwimmbades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

§ 11

Verhalten im Freibad

- Das Bad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
- Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was die guten Sitten, insbesondere aber das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer Badbesucher stört (Schreien, Johlen, überlautes Singen usw.). Die Lautstärke von Musik oder Rundfunkgeräten ist so einzustellen, dass andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden. Beim Nichtbeachten dieser erforderlichen Rücksichtnahme ist der Bademeister berechtigt, Badegäste mit ihren Geräten auf bestimmte Plätze zu verweisen oder den Gebrauch derartiger Geräte ganz zu untersagen. Laufen, Springen Ballspielen und dergleichen ist nur auf den dafür bestimmten Plätzen gestattet.
- Beim Spielen auf dem Schwimmteich im Nichtschwimmerbecken ist unbedingt auf kleinere Kinder Rücksicht zu nehmen.
- Es ist verboten:
 - Unfug zu treiben, insbesondere mit Sand, Steinen, Flaschen und der gleichen zu werfen, Wände zu beschmierem oder zu beschreiben,
 - andere Badegäste ins Wasser zu stoßen oder durch Untertauchen, Unterschwimmen usw. zu belästigen,
 - Gegenstände in die Badebecken zu werfen sowie das Badewasser zu verunreinigen,
 - das Springen von den seitlichen Beckenrändern,
 - Rettungsgegenstände missbräuchlich zu verwenden,
 - Sportgeräte eigenmächtig von ihren Standorten zu entfernen,
 - die gärtnerischen Anlagen zu betreten und Bepflanzungen zu beschädigen
 - das Turnen an den Einstiegsleitern, Geländern, Treppen und an der Sprunganlage,
 - die Beckenumgänge mit Straßenschuhen zu betreten,
 - die Benützung von Multimedia Geräten (Fotohandy), außer zum telefonieren in den Umkleide- und Duschräumen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Anzeige
- Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 12

Fahrzeuge

- Die Mitnahme von Fahrzeugen jeder Art in das Badgelände ist untersagt. Autos, Motorräder, Fahrräder o. ä. sind ausschließlich auf eigens dafür gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Für den Diebstahl und die Beschädigung von Fahrzeugen aller Art auf den Parkplätzen übernimmt die Stadt keine Haftung.
- Das Anlehnen von Motor- und Fahrrädern entlang des Gartenzaunes der Freibadanlage ist verboten.
- Kinderwagen und Fahrstühle Körperbehinderter dürfen in das Badgelände mitgenommen werden.

§ 13

Fundgegenstände

- Fundgegenstände, die im Freibadbereich gefunden werden, sind bei der Kasse abzuliefern. Sie werden dort eine Woche lang aufbewahrt und durch Anschlag bekannt gegeben. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Fundgegenstände an das Fundamt der Stadt weitergegeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- Beim Verwahren von Fundsachen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Personals.

§ 14

Trinkgelder, besondere Verrichtungen

- Dem Badpersonal ist es verboten Trinkgelder anzunehmen oder zu erbitten.
- Zur Vornahme zusätzlicher Verrichtungen ist das Badepersonal weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 15

Haftung der Stadt

- Die Stadt haftet den Badegästen gegenüber nur für Verlust oder Beschädigung von Sachen, wenn diese zum Aufbewahren bei der Badkasse abgegeben wurden. Für Wertsachen und andere Gegenstände, die in den Kleidern verwahrt werden, übernimmt die Stadt keine Haftung. Das Bade- und Aufsichtspersonal außerhalb der Badkasse hat keine Berechtigung, im Namen der Stadt Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen.
- Die Haftung der Stadt regelt sich nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG.
- Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden oder die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln durch Dritte entstehen. Das Benutzen der Einrichtungen (Sprung- Schwimm- und Badebecken, Spielplätze, Turngeräte und sonstige sportliche Anlagen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 16

Haftung der Badbesucher

Jeder Badegast haftet nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Schäden, die er bei Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen der Stadt oder einem Dritten vorsätzlich oder fahrlässig zufügt. Eltern haften für ihre Kinder. Jeder Benützer haftet für die von der Stadt entliehenen Badesachen.

§ 17

Aufsicht

- Das Aufsichtspersonal ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- Der Bademeister ist befugt, Badegäste, die in gröblicher Weise gegen diese Badeordnung verstoßen und sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen. Widersetzung zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- Den in Abs. 2 erwähnten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch die Stadt zeitweise oder für dauernd untersagt werden.
- Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Absätze 2 und 3 kein Anspruch.

§ 18

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nimmt der Bademeister entgegen und schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an die Stadt gerichtet werden.

§ 19

Vollzug

Der Stadtrat kann die zum Vollzug der Benützungsordnung erforderlichen Anordnungen treffen

§ 20

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses nach § 17 als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 250,- € geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine weitergehende Strafe verurteilt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 Abs. 1 tritt am 01.04.1993 in Kraft.

Mitterteich, den 9.04.1976, 01.03.1993, 11.06.2003, 17.05.2004
Stadt

Grillmeier
Bürgermeister